



Kg
4215

Pa. 71
1.

Wir Friderich! von Gottes Gnaden Kö- nig in Preussen / Marg- graf zu Brandenburg / des Hei- ligen Römischen Reichs Erz- ammerer und Churfürst/ Sor-

verainer Prinz von Branien / zu Magdeburg / Cleve
 Süllich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und
 Wenden / auch in Schlessen und zu Crossen Herzog / Burg-
 graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und La-
 saun / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravens-
 berg / Hohenstein / Lingen / Moers / Bühren und Lehrdam /
 Marquis zu der Wehre und Blisingen / Herr zu Ravenstein /
 der Lande Lauenburg und Bütow / auch Arlay und Breda / zc.
 Entbieten hiermit allen und jeden Unseren Prälaten / Grafen /
 Herren / denen von der Ritterschaft / Magistraten in
 Städten und Flecken / Gerichts-Oberkeiten / Verwalteten /
 wie auch ins gemein allen Unseren Unterthanen in Unserem
 Königreich / Churfürstenthum / Herzogthümern / Fürsten-
 thümern / Graff- und Herrschaften / Unseren gnädigsten
 Gruß / und fügen denenselben hiermit zu wissen : Wasgestalt
 Wir / Zeit Unserer Regierung / wegen derer so wol in Städten /
 als auf dem Lande durch Göttliche Verhängniß leyder viel-
 fältig entstandenen Feuers-Brunsten und Brand-Schaden /
 theils umb eine gnädigste Beyhülffe an Geld / Bau-Materia-
 lien / Holz / Steine Kalk und dergleichen / theils auch umb
 Frey-Jahre und Ertheilung Concessionen / umb in Unseren
 und anderen Landen Collecten zu sammeln / angelanget / und
 dannhero bewogen worden / auf ein solches Mittel bedacht
 zu seyn / wordurch Wir dieses beschwerlichen Anlauffens ent-
 übriget / und dennoch denen Armen abgebrantten Leuten zur
 Wiederanbauung und Anschaffung der verlohrenen Gerath-
 schaften verholffen / Unsere andere Unterthanen aber nicht be-
 schweret werden möchten : Wann Wir nun hierzu zugelan-
 gen kein bequemes Mittel gefunden / als in Unserer althiesi-
 gen Residenz-Stadt zu Cölln an der Spree / eine General-
 Land- und Stadt-Feuer-Casse anrichten zu lassen / in Erwä-
 gung daß ohne dem niemand sich entziehen kan / so wol dem
 Publi.

135



Publico zu gut / als auch aus Christlicher Liebe und Mittheilung gegen arme Abgebrandte denenselben mit einem Beytrag zu Hülffe zu kommen; Als wollen / setzen und verordnen Wir / daß es bey sothaner Feuer / Casse gehalten werden solle / wie folget / und zwar :

1.
Sollen in dieselbe alle und jede Ländel / Eigenthümer ohne Religion / Standes und Personen Unterscheid zugelassen werden / auch ihre Häuser / Höfe und andere Gebäude nachstehender massen einzeichnen zu lassen gehalten seyn.

2.
Und obwolen anfänglich Unsere Intention gewesen / daß bey der Einzeichnung für das Erste Jahr vor jedes 100. Thaler der eingezeichneten Summe 12. Groschen in dem andern und dritten Jahr jedesmahl 6. Gr. u. 4. w. gezahlet werden solle / damit wann durch göttliche Verhängniß in denen ersten Jahren wider alles Hoffen und Vermuthen eine extraordinaire Feuer / Brunst entstehen solte / das Vermögen der Casse zureichend seyn möchte; So haben Wir dennoch sothane Unsere Intention geändert und es dahin gerichtet / daß so wol von dem ersten als allen folgenden Jahren durchgehends mehr nicht als 3. Gr. vom 100. Thlr. der eingezeichneten Summe entrichtet werden sollen / der festen Zuversicht / daß der Allerhöchste solche besorgliche grosse Feuers / Brunst gnädiglich verhüten und abwenden werde.

3.
Die Einzeichnung soll von dato innerhalb drey Monaten geschehen / die Zahlung aber nachdem im vorigen Patent einmahl beliebten Termino, nemlich vom 1. Januarii dieses Jahres gerechnet / und welche Eigenthümer in solcher Zeit sich nicht einschreiben lassen / und bezahlet haben / durch die Execution dartzu angehalten werden; Dahingegen lassen Wir es auch bey Unserer einmahl gefassten allergnädigsten Resolution, daß alle diejenige / welche in diesem Jahr vom 1. Jan. desselben anzurechnen / Brand / Schaden erlitten / sich nach diesem Unserem Patent der Vergütigung zu erfreuen haben sollen.

4.
Alle Eigenthümer können sich bey Unserem alhier zu Cölln an der Spree angerichteten und genugsam authorisirten Feuer / Cassen - Collegio angeben und sich einzeichnen lassen

lassen/ zu dessen Behuff sich sothanes Collegium oder wenigstens die darzu nöthige/ so lang es bey der ersten Einrichtung die Nothdurfft erfordert/ alle Montage/ Mittwochen und Frentage Morgens von 9. bis 12. und Nachmittages von 2. bis 5. Uhr in dem schwarzen Adler/ (wohin Wir diese Feuer-Casse ver-
leget/) befinden werden; Zum Beweiß der geschehenen Einzeichnung und erlegten Einschusses der 3. Gr. von 100. Thlr. haben sie einen gedruckten von dem Casse-Secretario eigenhändig unterschriebenen auch mit dem Casse-Insigel bekräftigten Casse-Zettul zu empfangen/ vor welchen bey der Einschreibung vor jedes 100. Thlr. als hoch das Haus eingeschrieben ist/ 6. Pf. und dann folgendes Jährlich 6. Pf. zu Salarirung derer Bedienten bezahlet werden.

5.
Wem aber nicht gefällig/ oder wegen seines Ortes entlegenheit beschwerlich seyn möchte/ sich alhier zu Cölln an der Spree einzeichnen zu lassen/ derselbe/ wann er in Immediat-Städten wohnet/ hat sich bey dem Magistrat seines Orts/ wer aber in Nembter- Städten/ Flecken/ Dörffern oder anderen unter denen Nembteren belegenen Orten sich aufhält/ bey dem ihm vorgelegten Amtmann/ und wer in der Ritterschafft/ Städten/ Flecken und Dörffern geseßen ist/ ingleichem wer von der Ritterschafft selbst etwas einschreiben lassen wil/ bey dem Creys-Einnehmer jeglichen Creyses sich anzugeben/ einzeichnen zu lassen und die in vorigen Puncten specificirte Gelder zu entrichten/ welche jedes Orts Magistraten/ Beambte und Creys-Einnehmere innerhalb 4. Wochen nach dem Empfang anhero zur General-Casse einsenden/ und dagegen einem jeden Eigenthümer ein solcher vom Casse-Secretario unterschriebener und besigelter Casse-Zettul/ wovon in obigem Punct erwehnet/ zurück geschicket/ und von dem Magistrat/ Beambten und Creys-Einnehmer an den die Zahlung geschehen/ ausgehändiget immittels aber zu mehrerer Sicherheit jedem Eigenthümer die Zahlung in ein besonderes Büchlein/ so er zu dem Ende zu verfertigen hat/ von dem Empfänger des Geldes eingeschrieben werden solle.

6.
Denen Magistraten/ Beambten und Creys Einnehmern haben Wir für die ihnen hierdurch zumachsende Bemühung von 100. Thaler so jeder von diesen Geldern in Empfang nehmen wird/ zwölff Groschen zugebilliget/ welche ihnen passiret werden sollen.

7.
Bei der ersten Einschreibung / welche in dem in §. 3. gesetz-
ten Termino geschehen muß / zahlet ein jeder das ganze Quantum
der 3. Gr. von 100. Thlr. nebst denen 6. Pf. Gebühren / für
dieses Jahr / nachhero aber wird Jährlich den 1. Januarii und
1. Julii mit einer Halb - Jährigen Zahlung connumeret.

8.
Alle Häuser und Gebäude sollen nach der deshalb verfer-
tigten Instruction, was sie werth seynd / taxiret / und folgender
Gestalt eingeschrieben werden / das auff dem Lande von denen
Bauern der geringste nicht unter 50. Thlr. ein Bemittelter nicht
unter 100. Thlr. und ein Wohlhabender nicht unter 150. Thlr.
sich einschreiben lassen muß / jedoch siehet ihnen allen frey / dafern
ihre Häuser und Gebäude ein mehrers werth seyn und taxiret
würden / sich höher einschreiben zu lassen :

In denen Städten aber müssen die Einwohner wenigstens
einen dritten Theil des ganzen Werths nach der Taxe einschrei-
ben lassen und können jederzeit bis 3. steigen / ein dritter Theil
aber bleibet ihnen auf ihre Risiko. umb sie dadurch so viel besser
zur Vor- und Aufsicht zu verbinden / als zum Exempel : Wann
ein Haus 3000. Thlr. taxiret würde / muß der Eigenthümer
1000. Thlr. einschreiben lassen / und kan bis 2000. Thlr. jeder-
zeit steigen / die übrige 1000. Thlr. aber verbleiben ihm auff
seine Gefahr :

Denen von der Ritterschafft / wie auch Administratoribus
und Vorstehern der Kirchen / Schulen und Hospitalen wird
frey gegeben / ihre Ritterstze / Wohnungen / Gebäude / Kirchen /
Schul- und Hospital Häuser einschreiben zu lassen / unter wel-
cher Freyheit jedoch ihre Unterthanen und ihre in denen Städ-
ten etwan habende Häuser nicht begriffen seynd.

9.
So bald ein dergleichen eingezeichnetes Haus gänglich ab-
brennet / und der Magistrat (außer hiesigen Residenzien / woselbst
es auff unvorhoffte von Gott gnädiglich zu verhütende Fälle
der Augenchein geben würde) / auff dem Lande aber die Gerichts-
Obrigkeit oder Beambte darüber ein zulängliches Attest er-
theilet / sol dem Eigenthümer die Summa / wosür es eingezeich-
net / in denen nächsten acht Wochen von dem Tage des Brands
unzertheilet und ohne die geringste Kürzung bezahlet werden /
doch unter gnugsamer Bürgschafft und Versicherung / daß sol-
che Gelder zum würcklichen Wiederaufbau verwendet werden
sollen.

10. Ware

10.

Wäre jemand nicht fähig/ deßfalls genugsame Versicherung zu geben/ auch seine Obrigkeit deshalb für ihn zu caviren bedenklich hielte / so kan dergleichen abgebrandter Eigenthümer die Arbeit mit Zimmer/ Maurer/ und anderen zum Wiederbau benötigten Arbeits-Leuten verdingen/ die Verding-Zettul von der Obrigkeit attestiren lassen/ und gedachten Arbeits-Leuten assignationes an die Casse geben/ welche von selbiger unweigerlich bezahlet werden sollen.

11.

Wann ein eingezeichnetes Haus nicht gänglich/ sondern nur zum Theil abbrennet/ so sol solcher Schade durch jedes Ortes beeyndigte Leute taxiret und dem Eigenthümer ebenfals innerhalb acht Wochen aus der Casse bezahlet werden.

12.

Wenn bey aufgehender Feuers/ Brunst zu dämpf- oder siktirung der Flammen eines oder mehrere der Umbliegenden eingezeichneten Häuser Noth halber ganz oder zum Theil eingerissen oder gesprengt werden müßten; Sollen selbige ebenfals die Summe des Wertes/ nach Abzug derer überbliebenen Materialien, innerhalb acht Wochen wieder erhalten/ doch unter der in 8. und 9. Punct berührten Versicherung/ daß solches Geld zum würcklichen Wiederanbau und nirgend anders wohin verwendet werden solle.

13.

Dasern aber gottlose Verwahrloser oder gar so bosshafte Leute sich finden möchten/ welche aus Echnöder Gewinnsucht oder Liebe zum Geld ihre alte Häuser in vorseglischen Brand brächten oder gerachten ließen/ selbige haben nicht nur nichts aus der Casse zugewarten/ sondern sollen auch noch sonst und nach Befinden als vorseglische Mord-Brenner und Brand-Stifter an Leib und Leben gestraffet werden/ wie dann auch gleichfals die Feuer-Casse zu Erstattung des Schadens nicht gehalten werden kan/ wann (welches der Allerhöchste gnädiglich verhüten wolle/) durch Feindlichen Einfall/ Streiffereyen/ militärische Executionen und dergleichen Städte/ Dörffer und Gebäude abgebrannt werden möchten.

14.

Solte aber durch Verwahrlosung eines Conductoris oder Mietsmanns Feuer entstehen; So sol derselbe gehalten seyn/ der Feuer-Casse die Helffte des eingeschriebenen und abgebrannten Hauses/ wann er es in Vermögen hat/ zu bezahlen.

Falls auch ein Eigenthümer mit Tod abgebet/muß der Successor oder Erbe sich von neuem gegen die verordnete Gebühr ein schreiben lassen.

Alle Leute / so sich bey entstandenem Feuers-Brünsten mit Wasserführen und tragen auch sonst bey dem Löschen für anderen signaliren/ sollen dafür aus der Casse mildiglich belohnet werden. Ja wann auch gar einige darüber Leben und Gesundheit zusehen würden/sollen die solchergestalt Brestbafft gewordene aus dieser Casse Zeit Lebens mit Jährlichem Unterhalt versorget/der nachgebliebenen Wittwen/Waisen und anderen dürfftigen Anverwandten aber eine reichliche Verehrung gereicht werden.

Ein jeder Eigenthümer/welcher Häuser und andere Gebäude einschreiben läset/ kan auch alle seine bewegliche Güter und Hausgeräthe / ja auch gar lebende Haab / als: Pferde / Ochsen/ Kühe/ Schaaffe/ &c. in dieser Casse einzeichnen lassen/ daer dann nichts weiter als eine Specification einzuliefern/ und das Quantum nach eben solcher Artz/ wie bey denen Häusern und Gebäuden so wol gleich anfänglich / als hernach Jährlich zu entrichten hat ; Falsß nun Feuers- Gefahr einfället / und er dadurch seines Hauses oder Gebäudes oder anderer angezeichneten Habseligkeit ohne sein vorsätzliches verschulden und ungeachtet aller angewandten Rettung ganz oder zum Theil beraubt wird ; So sol ihm solcher durch das Feuer verursachte Schaden/ den er eydlich bekräftigen muß / aus der Casse unweigerlich in denen nächsten acht Woche vergütet und wieder ersattet werden ; Es siehet aber in diesem Stücke jedem frey/ alle Jahr/ wann er will / wieder aus dieser assurance zu schreiben / auch alle Jahr die Zahl zu vermindern oder zu vermehren/ jedoch daß er solches der Casse anzeige und sich gegen die verordnete Gebühr einen Schein darüber ertheilen lasse.

Alle Gelder/ so Jemand nach vorgefallenem Feuer-Schade aus dieser Casse zugewarthen haben möchte/sollen auf keinerlei Artz oder Weise weder wegen Schulden noch Verbrechen von Jemanden/ wer der auch seye/ bekümmert noch arretiret, noch weniger confisciret werden können / sondern dem Eigenthümer

thümer oder dessen Erben zum würccklichen Anbau der abgebranten Häuser und Anschaffung anderer Nothdürfft auch Versicherung derer Creditoiren vor- und bey behalten bleiben-

Damit nun die Eingeschriebene nicht nur ihres wenigen Einschusses/ sondern auch bey denen durch Gottes Schuß und Krafft zu verhütenden Fällen der versprochenen Ersetzung ihres Schadens so viel mehr versichert seyn mögen; So versprechen Wir hiermit für Uns/ Unsere Erben und Nachkommen/ Könige in Preussen/ Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg/ ic. Bey Königl. wahren Worten/ daß dieser Casse weder von Uns noch von ihnen jemahls einiger Eingriff geschehen/ oder ihr einige Gelder entzogen/ vielweniger mit anderen Unseren Domainen und Cammer-Einkünften vergemeinschaftet werden solle/ sondern daß Wir selbige vielmehr gegen alle Gewalt schützen/ und solche einfließende Gelder/ als ein ganz abgesondertes und bloß denen eingeschriebenen Eigenthümern zuffehendes Capital consideriren/ auch Unserer darzu autorisirten Deputation zu derer Administration völlige Macht gegeben haben wollen.

Wie nun Eingangs benante Unsere Praelaten/ Grafen/ Herren/ die von der Ritterschafft/ Magistrate in Städten und Flecken/ Gerichts-Obrigkeiten und sämtliche Untertanen Unserer Landen hieraus Unsere zu ihrer und des Landes Conservation und Besten abzielende gnädigste Intention und Landes-Väterliche treue Vorsorge erkennen werden; Also haben Wir dahingegen zu ihnen das gnädigste Vertrauen/ daß sie dannenhero wie nicht weniger aus Trieb zu ihrem eigenen Nutzen solche ihres Ortes zu befördern sich unterthänigst angelegen seyn lassen/ und so wol zur Einschreibung als Abtragung derer vorstehenden geringen Versicherungs-Gelder sich willig erweisen/ solche in der bestimmten Zeit an denen verordneten Orten abgeben/ und deshalb Richtigkeit machen werden/ widrigen fals die Säumige durch die Execution darzu gehalten/ diejenige aber/ denen vermöge dieses Patentes die Einschreibung frey gelassen wird/ wann sie sich derselben entziehen und

1 Jun 1706.

und sie ein Feuer-Schade ehe und bevor sie sich einschreiben
lassen/betreffen sollte/sich keiner Frey-Jahre/Begnadigung
noch einiger Beyhülffe zu erfreuen haben/sondern gänzlich
abgewiesen werden sollen. Urkundlich unter Unserer eigen-
händiger Unterschrift und vorgedrucktem Königlichen
Insiegel. Geben zu Cölln an der Spree/ den 1.
Junii 1706.

Fridrich R.



Marf von Wartenberg.

Kg 42 15
40

(1)



VD 17

17







Friderich

von Gottes Gnaden, Kö-
 nig in Preussen / Marg-
 raf zu Brandenburg / des Hei-
 gen Römischen Reichs Erz-
 kammerer und Churfürst / Sou-
 verän / zu Magdeburg / Cleve/
 Bommern / der Cassuben und
 Pommern / zu Crossen / Herzog / Burg-
 graf zu Grossen Herzhog / Burg-
 graf zu Halberstadt / Minden und Sa-
 xony / Kuppin / der Mark / Ravens-
 berg / Koers / Bühren und Lehdam /
 Hisingen / Herr zu Ravenstein /
 Glogow / auch Uslay und Breda / etc.
 Wir haben durch jeden Unseren Prälaten / Gra-
 ven / Ritterschafft / Magistraten in
 Städten / Oberigkeiten / Verwalteren /
 Unseren Untertbanen in Unserem
 Reich / Herzogthümern / Fürsten-
 thümern / Unseren gnädigsten
 Rathen / hiermit zu wissen : Wasgestalt
 wir wegen derer so wol in Städten /
 Dörffern / lliche Verhängnuß leyder viel
 Schaden und Brand / Schaden /
 Verhülffe an Geld / Bau-Materia-
 lien / dergleichen / theils auch umb
 Concessionen / umb in Unseren
 Reich zu sammeln / angelanget / und
 auf ein solches Mittel bedacht
 zu sein / beschwerlichen Anlauffens ent-
 stehen abgebrantden Leuten zur
 Befreyung der verlohrenen Geräth-
 und deren Untertbanen aber nicht be-
 können / Dann Wir nun hierzu zugelan-
 get sind / als in Unserer alhie
 in an der Spree / eine General-
 Lande anrichten zu lassen / in Erwe-
 slich entzuehen kan / so wol dem
 Publi.

